

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Email _____

Veranstaltungsservice Ott
Hansastraße 11
40764 Langenfeld



Mobil: 0176-22134562
 E-Mail: vsott@t-online.de
 Homepage: www.vs-ott.de
 IBAN: DE61 3755 1780 0021 0339 15
 BIC: WELADED1LAF

- nachfolgend **Händler** genannt -

- nachfolgend **VS Ott** genannt -

- B E W E R B U N G -

(bitte ankreuzen, ausfüllen und an den VS Ott senden)

Der im Adressfeld genannte Händler bewirbt sich hiermit für die nachfolgend angekreuzte(n) Veranstaltung(en) beim VS Ott um eine Fläche zum Aufbau des unten näher beschriebenen Geschäfts. Alle Angaben des VS Ott werden unter den (im Januar 2024) aktuellen Voraussetzungen vorbehaltlich gemacht. Änderungen können jederzeit erfolgen und werden dann schnellstmöglich kommuniziert. Mit der Rücksendung dieser Bewerbung melden Sie sich **verbindlich** für folgende Veranstaltung an:

☐ **Blühendes Schlebusch – 05./06.04.2025 – mit verkaufsoffenem Sonntag**

Fußgängerzone Berg.Landstr. LEV-Schlebusch – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr _____

☐ **Hildener Frühling – 03./04.05.2025 – mit verkaufsoffenem Sonntag**

Mittelstraße (Fußgängerzone), Hilden – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Freitag 8:00 – 10:00 Uhr _____

☐ **Frühlingsfest Leichlingen – 10./11.05.2025 mit verkaufsoffenem Sonntag**

Fußgängerzone Brückersfeld, Leichlingen – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Freitag 8:00 – 10:00 Uhr _____

☐ **Ohligser Frühling – 17./18.05.2025**

Fußgängerzone Düsseldorfer Straße Solingen – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr _____

☐ **Herbstmarkt Hilden – 06./07.09.2025– mit verkaufsoffenem Sonntag**

Mittelstraße (Fußgängerzone), Hilden – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Freitag 8:00 – 10:00 Uhr _____

☐ **Martinsmarkt Schlebusch – 08./09.11.2025 – mit verkaufsoffenem Sonntag**

Fußgängerzone Berg.Landstr. LEV-Schlebusch – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr – Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr _____

Bewerbungsformulare für unsere Wein / Trödelveranstaltungen finden Sie auf unserer HP: vs-ott.de

Standlänge: _____ Meter Standtiefe: _____ Meter Bemerkungen: _____

Strom- / Wasseranschluss: ☐ nein / ☐ 230 V / ☐ 16 A / ☐ 32 A / ☐ Wasser

Neukunden bitte Fotos von **Sortiment** und **Verkaufsstand** beifügen **Sortiment**

genaue Beschreibung:

Die Standmiete beträgt für Flächen bis 3 Meter Standtiefe:

- Blumen (pro Meter Standlänge und Tag):	8,40 € netto =	10,00 € brutto
- Haus-/Gartenaccessoires und Infostände (pro Meter Standlänge und Tag):	15,12 € netto =	18,00 € brutto
- sonstige Waren (pro Meter Standlänge und Tag):	18,49 € netto =	22,00 € brutto
- Tagespauschale für Strom 230V:	19,33 € netto =	23,00 € brutto
- Tagespauschale für Strom 16 A/32A:	34,45 € netto =	41,00 € brutto
- Gastronomiestände		Preise auf Anfrage

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (2. Seite) werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ein Vertrag kommt durch die von VS Ott unterschriebene und zurückgesendete Bewerbung zustande.

Die Rechnung wird an die im Adressfeld eingetragene E-Mail-Adresse des Händlers gesandt.

Die Standmiete pro Veranstaltung wird vom VS Ott oben eingetragen.

Sie ist nach Rechnungslegung durch den VS Ott auf das o.a. Konto des VS Ott fristgerecht zu überweisen siehe AGBs.

_____ (Datum & Unterschrift des Mieters)



1. Über die Zulassung der Händler und der Verkaufsartikel entscheidet der VS Ott. Durch die Bewerbung allein besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme.
2. Durch die Rechnungslegung hat der VS Ott Anspruch auf die vollständige Zahlung des Gesamtbetrages - unabhängig von der Einnahme des Standplatzes. Eine Kündigung des Vertrages durch den Händler bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Bei Vertragskündigung durch den Händler ist der VS Ott berechtigt, 50% der Standmiete geltend zu machen, es sei denn, die Fläche konnte anderweitig vermietet werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Ein Anspruch des Händlers auf Überlassung der gemieteten Fläche besteht nur, wenn Standmiete, Nebenkosten und Kautions rechtzeitig (in der Regel 1 Woche vor Veranstaltung) bezahlt wurden, relevant ist der Zahlungseingang beim VS Ott. Der Händler hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Fläche. Die vermietete Fläche wird durch den VS Ott ausgewählt und zugewiesen. Sie wird nach Möglichkeit auf dem Veranstaltungsgelände eingezeichnet. Der Händler ist in diesem Fall verpflichtet, sein Geschäft innerhalb der Markierung aufzubauen. Feuerwehrflächen und -bewegungszonen sind frei zu halten.
4. Den Anordnungen und Weisungen des VS Ott und dessen Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Der Händler ist verpflichtet, den Standplatz rechtzeitig einzunehmen und sein Geschäft pünktlich zu Beginn der Veranstaltung zu öffnen. Die im Vertrag genannten Aufbauzeiten sind einzuhalten. Nach der Veranstaltung hat der Händler den Platz bis 22:00 Uhr zu räumen. Abweichende Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit dem VS Ott abzustimmen. Ein Auf- oder Abbau des Geschäfts in den gesetzlich geschützten Ruhezeiten (22:00 – 6:00 Uhr) ist generell untersagt.
6. Betreiber von Fliegenden Bauten sind verpflichtet, ihre Geschäfte so rechtzeitig aufzubauen, dass das zuständige Bauaufsichtsamt vor der Veranstaltung eine Abnahme durchführen kann. Einen entsprechenden Antrag zur Aufstellung Fliegender Bauten muss der Händler, falls dies für sein Geschäft erforderlich ist, selbständig beim Bauaufsichtsamt stellen.
7. Für das Betreiben von Musik- oder Sprechanlagen ist eine entsprechende Erlaubnis vom Händler bei den zuständigen Behörden (inkl. GEMA) zu beantragen.
8. Kabel zwischen Stromkasten und Standplatz (je nach Veranstaltungsort bis zu 50m) sowie Schläuche zwischen Hydrant und Standplatz sind vom Händler zu verlegen. Der VS Ott stellt lediglich die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Stromkasten, Hydrant...) zur Verfügung. Kabel und Schläuche müssen vom Händler mit geeigneten Matten abgedeckt oder anderweitig gesichert werden. Der VS Ott ist berechtigt, nicht ausreichend gesicherte Kabel oder Schläuche zu entfernen.
9. **Dem Händler ist es nicht gestattet, Müll auf dem Veranstaltungsgelände (auch nicht in/vor öffentlichen Mülleimern) zu entsorgen!** Die Nutzung der öffentlichen Mülleimer ist ausschließlich den Veranstaltungsbesuchern vorbehalten. Betreiber von Gastronomieständen sind außerdem verpflichtet, Mülltonnen für die Besucher am Stand bereitzustellen, diese bei Bedarf, zumindest aber jeden Abend zu leeren, den Müll von der gemieteten Fläche zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck ist ausdrücklich erwünscht.
10. Sämtliche Fahrzeuge sind vom Veranstaltungsgelände unverzüglich nach dem Be- oder Entladen zu entfernen. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes und das Parken auf dem Veranstaltungsgelände während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind ausdrücklich untersagt. Der Händler ist verpflichtet, sich beim Auf- und Abbau rücksichtsvoll und leise zu verhalten, sowie keine Durchfahrten zu blockieren. Das Befahren der Fußgängerzonen ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des örtlichen Straßenverkehrsamtes möglich, diese wird vom VS Ott beantragt.
11. Der Händler stellt den Platzeigentümer und den VS Ott von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus dem Betrieb des Geschäfts ergeben könnten. Der Händler haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau sowie durch den Betrieb des Geschäfts entstehen. Der Händler versichert, dass er im Besitz aller erforderlichen Gewerbeberechtigungen ist. Er verpflichtet sich darüber hinaus, für alle in Betracht kommenden Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherung dem VS Ott nachzuweisen. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den VS Ott zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
12. Verstößt der Händler gegen Vertragsverpflichtungen, ist der VS Ott berechtigt einen Betrag von € 150,00 als Vertragsstrafe geltend zu machen. **Die Vertragsstrafe ist insbesondere dann fällig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Nichtbetrieb des in der Bewerbung bezeichneten Geschäfts, Aufbau eines anderen als des vertraglich vereinbarten Geschäfts, Verkauf von nicht vereinbarten Waren, Aufbau nach Beginn oder Abbau vor Ende der Veranstaltung, Auf- oder Abbau in der Nacht, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Nichteinhaltung der vom Ordnungsamt vorgeschriebenen Ausschankzeiten...**
13. Sollte als Folge von nicht vom VS Ott zu vertretenden Ereignissen (Unwetter, behördliches Verbot oder anderen, vom VS Ott nicht zu vertretenden Umständen) der Händler sein Geschäft nicht aufbauen oder die Veranstaltung nicht stattfinden können, hat der Händler keinen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Miete. Ebenso werden mögliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
14. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.